

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 62.

Freitag den 3. März.

1865.

## Bekanntmachung.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch, welches in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Januar dieses Jahres, am 1. März dieses Jahres in Kraft tritt, bestimmt in den §§ 239 bis 243 Folgendes:

- § 239. Wer eine verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache, von welcher ihm unbekannt ist, wer ihr Eigenthümer ist oder wer sie verloren hat und deren Werth den Betrag eines Thalers übersteigt, findet und an sich nimmt, erwirbt das Eigenthum daran, wenn er von Zeit des Fundes an innerhalb vier Wochen denselben der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, die zuständige Behörde den Fund einmal und bei einem Betrage über fünfzig Thaler zweimal in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht und sich, von der Zeit der einmaligen oder letzten Bekanntmachung an, innerhalb Jahresfrist kein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter gemeldet hat.
- § 240. Uebersteigt der Werth des Gefundenen einen Thaler nicht, so erwirbt der Finder das Eigenthum nach Ablauf eines Jahres von der Zeit des Fundes an, ohne daß es einer Anzeige bei der Polizeibehörde oder einer öffentl. Bekanntmachung bedarf.
- § 241. Als Finder wird auch Derjenige angesehen, welcher den verlorenen Gegenstand zu ergreifen im Begriff war, selbst wenn ein Anderer ihn daran hinderte, um ihm den Gegenstand zu entziehen.
- § 242. Meldet sich ein zur Abforderung des Gefundenen Berechtigter vor Ablauf der im § 239 bestimmten Jahresfrist, so erhält er das Gefundene gegen Erstattung der nothwendigen und nützlichen Verwendungen, unter Abrechnung der von dem Finder etwa gezogenen Früchte, muß aber demselben den zehnten Theil des Werthes, welchen die Sache nach Abzug der Kosten hat, als Finderlohn geben. Beträgt der Werth über einhundert Thaler, so hat er vom Mehrbetrage nur ein vom Hundert zu entrichten. Hierbei werden mehre gleichzeitig gefundene Sachen als eine angesehen. Haben die gefundenen Sachen nur für Denjenigen Werth, welcher sie verloren hat, so hat die Behörde ein Finderlohn nach billigem Ermessen festzusetzen.
- § 243. Der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand über einen Thaler beträgt, nicht innerhalb vier Wochen von der Zeit der Anschauung an bei der Polizeibehörde des Fundortes anzeigt, ingleichen der Finder, welcher den Fund, wenn der Gegenstand nicht über einen Thaler beträgt, auf geforderte Nachfrage verheimlicht, hat keinen Anspruch auf die in §§ 239, 240, 242 angegebenen Vortheile. An der Stelle des Finders erwirbt der Staat das Eigenthum des Gefundenen.

Da nach § 6 der obengedachten Ausführungsverordnung die Sicherheitspolizeibehörde diejenige ist, welche die im § 239 vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen hat, fordern wir hierdurch auf, die nach § 239 zu erstattenden Anzeigen künftig bei uns zu machen und gefundene Gegenstände bei uns einzuliefern.

Leipzig, den 23. Februar 1865.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Meyler. Richter.

## Bekanntmachung.

Das in Petscher Markt hieselbst unter Nr. 59 des Flurbuchs an der Berliner Straße und am Berliner Bahnhofe gelegene und ca. 3 Ader 193 □ R. haltende Grundstück, auf welchem früher die Leuthorn'sche Poudrettesfabrik sich befunden hat, soll vom 1. April d. J. ab anderweit auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden. Zu dem auf Montag den 6. März d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumten Licitationstermine werden Pachtlustige aufgefordert, sich bei der Rathsstube einzufinden, mit dem Bemerkten, daß die Licitation zur gedachten Zeit beginnen und, wenn das Höchstgebot nicht mehr überboten wird, geschlossen werden wird, so wie, daß über die Pachtbedingungen und das Grundstück Auskunft in der Marstallsepedition zu erhalten ist.

Leipzig, den 14. Februar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

## Vorlesungen des Herrn Prof. Dr. Kunze.

Leipzig, 1. März. Zur Vervollständigung des letzten Vortrags kam Redner auf die Handelsbücher zu sprechen und führte Folgendes aus: Dieselbe Rolle wie die Handelsregister spielt die Einrichtung der Bücher für den Kaufmann. Es ist Bedürfnis, daß er sich eine genaue Selbstcontrole — die allgemeine Voraussetzung der Solidität — auferlegt. Von juristischer Seite betrachtet, treten bei der Buchführung zwei Punkte namentlich hervor, einmal das Eingreifen des Staates und dann die eigenthümlichen Rechtsfolgen, welche der Staat daran knüpft.

Zu dem ersten Punct wurde bemerkt: der Privatmann könne seine Einrichtungen nach Belieben treffen und habe der Staat in keiner Weise einen Einfluß darauf. Beim Kaufmann gestalte sich dieses Verhältnis in anderer Weise, weil er in gewisser Hinsicht eine öffentliche Person repräsentire. Das specielle Interesse des Kaufmanns greife in ganz anderer Weise in das öffentliche Leben ein als das des Privatmannes, und schon allein aus diesem Grunde müsse sich der Staat solcher Einrichtungen annehmen. Das Eingreifen des Staates documentire sich zunächst in der Bestimmung, daß überhaupt Bücher geführt werden müssen, über die Anzahl und Anordnung bestehe keine Vorschrift. In formeller Hinsicht verordne Artikel 28 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Buchführung und Correspondenzsammlung, ferner soll von Zeit zu Zeit ein Inventar über den Bestand aufgenommen, periodisch eine Bilanz gezogen werden. Die Bücher müßten in einer lebenden

Sprache geführt werden, gebunden sein, eine fortlaufende Folien- oder Seitenzahl tragen, keine leeren unbeschriebenen Zwischenräume enthalten, frei von Aenderungen, Radirungen, Durchstreichungen sein, und Bücher und Correspondenzen während eines Zeitraums von zehn Jahren sorgfältig aufbewahrt werden.

In Betreff des zweiten der gedachten Punkte, die eigenthümlichen Rechtsfolgen, welche der Staat an die Einrichtung der Geschäftsbücher für den Kaufmann knüpft, führte Redner weiter aus: Für die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die innere Einrichtung der Bücher gewähre der Staat ein Aequivalent. Wenn nach einem alten Grundsatz, welcher sich durch das ganze Gebiet des Rechts ziehe, eine Handschrift für den Schreiber nichts beweise, so sei für den Kaufmann, für den Buchhändler insoweit eine Ausnahme statuirt worden, als seine Bücher für ihn zum Beweise im Proceßverfahren gebraucht werden können. Indessen gewährten die Bücher nach der Bestimmung des Handelsgesetzbuches nicht eine unbedingte Beweisraft, sondern nur eine relative. Nach Artikel 34 des gedachten Gesetzbuches sei dem richterlichen Ermessen überlassen, in einem concreten Falle den einzelnen Grad der Beweisraft festzustellen. Zum Unterschied vom Privatmann bestehe für den Kaufmann eine Editionspflicht: der Gegner könne im Proceß die Vorlegung der Bücher verlangen (Artikel 37 des A. D. H.-G. B.) u.

Hierauf ging Redner zu dem eigentlichen Hauptthema der heutigen Vorlesung, zu denjenigen Rechtsverhältnissen über, welche sich an die buchhändlerischen Ressorts anknüpfen.

Nach einer Skizzirung der äußerlich denkbaren Gestaltung der